

- gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung dem Leiter des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates
 — gemäß § 4 Abs. 2 den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

40.

§ 32 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Wer als Verantwortlicher

a) vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung oder den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, einer Arbeitsschutzverordnung, einer Arbeitsschutz- und Brandschutzverordnung, einer Arbeitsschutzinstruktion oder einer entsprechend dieser Verordnung erteilten Auflage zuwiderhandelt

b) vorsätzlich einen Arbeitsschutzinspektor, einen Inspektor der Technischen Überwachung, einen Beauftragten der für Arbeitshygiene zuständigen Inspektion oder der Hygieneinspektion oder den Betriebsarzt an der Erfüllung seiner Kontroll- oder Überwachungspflichten hindert
 kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, den Leitern der Inspektionen der Technischen Überwachung und der Hygiene sowie den Leitern der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von

Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

41.

§ 6 der Anordnung vom 21. Dezember 1962 über die Durchführung von Hauschlachtungen (GBl. II 1963 Nr. 1 S. 4) erhält folgende Fassung:

„§6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Hauschlachtungen entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den *Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte* und den Vorsitzenden der Räte der Gemeinden und Städte.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

1963

42.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 15 Abs. 2 der VO vom 13. 1. 1971 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBl. II Nr. 16 S. 117).

43.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 57 Abs. 2 der EnergieVO vom 10. 9. 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495).

44.

§ 8 der Verordnung vom 2. Mal 1963 über den Verkehr mit diplomatischen Missionen und anderen Vertretungen ausländischer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 41 S. 270) erhält folgende Fassung:

„§8

(1) Wer vorsätzlich gegen § 5, § 6 Abs. 2 und § 7 Absätze 1 und 3 verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.